

Verkündungsblatt 7|2013

Ausgabedatum 03.06.2013

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik	Seite 2
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit der Studienrichtung Informatik	Seite 3
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit der Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften	Seite 4
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Meteorologie	Seite 5
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik	Seite 6
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik mit der Studienrichtung Technische Physik	Seite 7
Änderung der Richtlinie der Leibniz Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen	Seite 8
Änderung der Entgeltordnung des Weiterbildungsstudiums Arbeitswissenschaft (WA); hier: Anhebung der Studienentgelte	Seite 11

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Änderung der Institutsordnung für das Institut für Politische Wissenschaft	Seite 12
Gründung eines Instituts für Gartenbauliche Produktionssysteme	Seite 13
Institutsordnung für das Institut für Gartenbauliche Produktionssysteme	Seite 13

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.10.2011 die nachfolgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 08.05.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Hannover, Bek. d. MWK vom 26.2.1996, zuletzt geändert mit Erlass des MWK vom 25.3.1998, Änderung veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Hannover vom 7.5.1998, wird wie folgt geändert.

Vierter Teil - Schlussvorschriften

§ 29 Außerkräfttreten

Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik tritt zum 30.09.2014 außer Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.10.2011 die nachfolgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit Studienrichtung Informatik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 08.05.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit der Studienrichtung Informatik

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit Studienrichtung Informatik an der Universität Hannover, Bek. d. MWK vom 26.06.1996, zuletzt geändert mit Erlass des MWK vom 01.12.2004, Änderung veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Hannover vom 24.02.2005, wird wie folgt geändert.

Vierter Teil - Schlussvorschriften

§ 29 Außerkrafttreten

Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit Studienrichtung Informatik tritt zum 30.09.2017 außer Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.10.2011 die nachfolgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 08.05.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit der Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften an der Universität Hannover, Bek. d. MWK vom 12.08.1999, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Hannover vom 14.03.2000, wird wie folgt geändert.

Vierter Teil - Schlussvorschriften

§ 29 Außerkräfttreten

Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik mit Studienrichtung Rechnergestützte Wissenschaften tritt zum 30.09.2014 außer Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.10.2011 die nachfolgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Meteorologie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 08.05.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Meteorologie

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Meteorologie an der Universität Hannover, Bek. d. MWK vom 30.01.1998, zuletzt geändert mit Erlass des MWK vom 13.06.2000, Änderung veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Hannover vom 05.07.2000, wird wie folgt geändert.

Vierter Teil - Schlussvorschriften

§ 29 Außerkrafttreten

Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Meteorologie tritt zum 30.09.2014 außer Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.10.2011 die nachfolgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 08.05.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Hannover, Bek. d. MWK vom 10.11.1998, zuletzt geändert mit Erlass des MWK vom 07.03.2007, Änderung veröffentlicht im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover vom 02.07.2007, wird wie folgt geändert.

Vierter Teil - Schlussvorschriften

§ 29 Außerkrafttreten

Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik tritt zum 30.09.2014 außer Kraft.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.10.2011 die nachfolgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik mit Studienrichtung Technische Physik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 08.05.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik mit der Studienrichtung Technische Physik

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik mit Studienrichtung Technische Physik an der Universität Hannover, Bek. d. MWK vom 19.06.2000, zuletzt geändert mit Erlass des MWK vom 07.03.2007, Änderung veröffentlicht im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover vom 02.07.2007, wird wie folgt geändert.

Vierter Teil - Schlussvorschriften

§ 29 Außerkrafttreten

Die bisher geltende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik mit Studienrichtung Technische Physik tritt zum 30.09.2014 außer Kraft.

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 08.05.2013 die Änderung der Richtlinie der Leibniz Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen beschlossen. Der Senat hatte in seiner Sitzung am 17.04.2013 zu der Änderung der Richtlinie zustimmend Stellung genommen. Die Richtlinie tritt in der nachstehenden Fassung nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Richtlinie der Leibniz Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 790).

§ 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

Dieses sind:

1. Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NHLeistBVO nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und denen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde.
2. Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die ab dem 01.10.2003 ernannt oder berufen werden.

§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge

- (1) Die Leistungsbezüge der §§ 4, 5 dieser Richtlinie werden in Stufen in Höhe von jeweils 150,00 € monatlich vergeben, die mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Die in dieser Richtlinie angegebenen Stufenhöhen beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2003.
- (2) Leistungsbezüge nach § 6 dieser Richtlinie werden in Pauschalbeträgen vergeben. Sie nehmen mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Die in dieser Richtlinie angegebenen Beträge beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2003.

§ 4 Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge

- (1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Präsidium ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Der Fachbereich muss überzeugend begründen, warum bei einer geplanten auswärtigen Berufung ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.
- (2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel auf Grundlage einer Zielvereinbarung erstmalig für drei Jahre gewährt. Es besteht die Möglichkeit, spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung mit formlosem Antrag eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen. Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

- (1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die grundsätzlich im Hauptamt zu erbringen sind, können Leistungsbezüge gewährt werden. Die Anträge auf Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen können insbesondere begründet werden
- in der Forschung durch
1. externe Gutachten über die Forschungsleistung,
 2. Auszeichnungen (Preise) für Forschungsleistungen,
 3. Publikationen oder die wissenschaftliche Redaktion von anerkannten Fachzeitschriften,
 4. Erfindungen und Patente,
 5. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
 6. Gutachter- und Vortragstätigkeiten,
 7. begutachtete Drittmittelwerbungen, soweit hiermit keine Zulagen nach § 7 dieser Richtlinie verbunden sind,
- und in der Lehre oder Nachwuchsförderung durch
1. Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation und
 2. die studentische Lehrveranstaltungskritik (§ 5 Niedersächsisches Hochschulgesetz),
 3. Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
 4. Auszeichnungen (Preise) für herausragende Leistungen in der Lehre,
 5. Betreuungstätigkeiten, die mit den Lehraufgaben zusammenhängen, wie z. B. Diplom-, Magister-, Master- oder Dissertationsarbeiten,
 6. überdurchschnittliche Prüfungsbelastungen,
 7. Weiterbildung
 8. besonderer Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- (2) Die Bewertung der besonderen Leistung erfolgt grundsätzlich nach folgenden Kategorien:
- Kategorie 1: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen und das Profil des Faches mitprägen.
- Kategorie 2: Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten maßgeblich hinausgehen und das Profil des Faches und der Fakultät in besonderer Weise mitprägen.
- Kategorie 3: Leistungen, die das Profil des Faches, der Fakultät sowie die Reputation der Universität als Lehr- und Forschungsinstitution maßgeblich mitprägen.
- Kategorie 4: Leistungen, die das Profil des Faches, der Fakultät sowie die Reputation der Universität als Lehr- und Forschungsinstitution auf internationaler Ebene maßgeblich mitprägen.
- (3) Die Bewertungsrunden zur Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen finden alle drei Jahre statt. Die Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden als Einmalzahlung oder befristet als laufende Zahlung für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt. Für eine sich unmittelbar anschließende Weitergewährung können die Leistungsbezüge für besondere Leistungen auch unbefristet gewährt werden.
- (4) Das Präsidium veröffentlicht hochschulintern bis zum 31.10. des letzten Jahres des vorangegangenen Bewilligungszeitraums, wie viele Stufen im Sinne von § 3 Absatz 1 dieser Richtlinie in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden können und legt die Anzahl der Stufen fest, die jeweils für eine besondere Leistung nach den in Absatz 2 genannten Kategorien gewährt werden können. Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt das Präsidium in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen.
- (5) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen und die Bewertung der besonderen Leistung nach den in Absatz 2 festgelegten Kategorien trifft das Präsidium. Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden auf Antrag der Professorin oder des Professors oder auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewährt. Die Gewährung erfolgt aufgrund von bereits erbrachten Leistungen nach Absatz 1, die im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens in den zurückliegenden zwei Jahren erbracht wurden.

Ein Antrag auf besondere Leistungsbezüge von Professorinnen und Professoren, denen Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge gewährt wurden, ist frühestens drei Jahre nach deren Bewilligung zulässig. Satz 4 findet auch Anwendung, wenn die Gewährung der Leistungsbezüge für besondere Leistungen auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans erfolgt.

- (6) Die Anträge oder Vorschläge auf Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen sind bis zum 15.01. des Jahres mit Wirkung für den nächsten Bewilligungszeitraum beim Präsidium zu stellen. Die Antragstellung oder der Vorschlag erfolgt mit den dafür vorgesehenen Vordrucken, die unter <http://www.uni-hannover.de/personal/service.htm> zur Verfügung stehen. Dem Antrag ist ein Selbstbericht bzw. bei Vorschlag durch die Dekanin oder den Dekan eine Begründung beizufügen. In dem Selbstbericht oder dem Vorschlag ist darzulegen, worin das Besondere der erbrachten Leistung liegt. Das Präsidium fordert zu den vorliegenden Anträgen derjenigen Professorinnen und Professoren, die einer Fakultät zugeordnet sind, die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans bis zum 15.02. des Jahres an. Werden besondere Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre begründet, wird daneben auch die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans eingeholt. Das Präsidium entscheidet bis zum 15.03. des Jahres über die Anträge. Der nächste Bewilligungszeitraum beginnt am 01.04.2013.
- (7) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge für besondere Leistungen können bei einem erheblichen Leistungsabfall mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 6 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Nebenamtliche Vizepräsidentinnen und nebenamtliche Vizepräsidenten erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800,00 € monatlich.
- (2) Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe der Fakultät bis 15 Professorinnen und Professoren Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,00 € monatlich. Bei einer Größe der Fakultät über 15 Professorinnen und Professoren erhalten Dekaninnen und Dekane Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 700,00 € monatlich. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Professorinnen und Professoren zu Beginn der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 € monatlich.
- (4) Der Chief Information Officer (CIO) erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 800,00 € monatlich.
- (5) Die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehrerbildung (ZfL) erhält Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 700,00 € monatlich.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.
- (2) „Private Dritte“ werden in analoger Anwendung des § 3 Niedersächsische Nebentätigkeitsverordnung bestimmt.
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

§ 8 Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Professorinnen und Professoren, die nach der Besoldungsordnung C besoldet werden, können jederzeit den Wechsel nach Besoldungsordnung W beantragen. Aus diesem Anlass können besondere Leistungsbezüge nach § 5 dieser Richtlinie gewährt werden. Die Höhe dieser besonderen Leistungsbezüge richtet sich nach den während ihres Dienstverhältnisses im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen.
- (2) Diese Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat auf seiner Sitzung am 29.05.2013 gemäß § 37 NHG die nachstehende geänderte Entgeltordnung für das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft (WA) beschlossen. Diese Fassung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Entgeltordnung für das Weiterbildungsstudium Arbeitswissenschaft (WA)

1. Grundsatz

1.1 Das WA ist ein Studiengang, der auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung durchgeführt wird.

1.2 Von den gem. der Immatrikulationsordnung eingeschriebenen Studierenden des WA, die den gesamten Studiengang oder einen Studienschwerpunkt besuchen, werden Entgelte erhoben. Die Beiträge für Studentenwerk und Studierendenschaft bleiben davon unberührt.

1.3 Von den nicht immatrikulierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern des WA, die Einzelveranstaltungen besuchen, werden ausschließlich Entgelte erhoben.

2. Entgeltbemessung

2.1 Das Entgelt für immatrikulierte Studierende (gem. 1.2) beträgt € 250,- pro Semester. Zum Sommersemester 2015 erhöht sich das Entgelt für immatrikulierte Studierende (gem. 1.2) auf € 300,- pro Semester.

2.2 Das Entgelt für nicht immatrikulierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer (gem. 1.3) beträgt € 250,- pro Kurs. Zum Sommersemester 2015 erhöht sich das Entgelt für nicht immatrikulierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer (gem. 1.3) auf € 300,- pro Semester.

2.3 Personengruppen gem. 2.2.7* der Entgeltordnung der Leibniz Universität Hannover zahlen gegen Vorlage eines Nachweises ein um die Hälfte reduziertes Entgelt. Dies gilt für immatrikulierte Studierende (2.1) und für nicht immatrikulierte Teilnehmerinnen und Teilnehmer (2.2). Auf Antrag kann in Härtefällen auf Entgelte verzichtet werden. Anträge auf reduziertes Entgelt bzw. auf Anerkennung als Härtefall müssen zu Beginn eines jeden Semesters neu gestellt werden.

3. Fälligkeit

Entgelte sind gegen Rechnung bei 2.1 vor Semesterbeginn bzw. bei 2.2 vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen.

4. Inkrafttreten

Diese Fassung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

*Auszubildende, Erwerbslose, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Personen im Erziehungsurlaub, Hartz IV-Empfänger, ALG II-Empfänger

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.01.2013 die nachfolgende geänderte Institutsordnung für das Institut für Politische Wissenschaft der Philosophischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 15.05.2013 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Politische Wissenschaft

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Institut für Politische Wissenschaft der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Das Institut gliedert sich nach sechs Arbeitsbereichen (Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik, Politische Soziologie, Politische Systeme und Regierungslehre, Politikfelder und Politische Verwaltung, Internationale Beziehungen, Didaktik der Politischen Bildung).

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Dem Vorstand gehören sechs Mitglieder der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe des Instituts, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie zwei studentische Mitglieder an. Die Wahlen werden innerhalb der Statusgruppen durchgeführt. Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind so zu bestimmen, dass die Vertretung der sechs Arbeitsbereiche mit je einer Professorin oder einem Professor gewährleistet ist. Die studentischen Mitglieder werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat aus den Studierenden des Instituts für Politische Wissenschaft gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören.

(3) Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter, ebenso ein weiteres Mitglied zur Vertretung. Abwahl und Wiederwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sie oder er vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben.

(5) Beschlüsse des Vorstands kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.

(6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Wahlen zu Institutsvorständen werden vom Dekan oder der Dekanin geleitet. Sie oder er kann diese Aufgabe auf ein anderes Mitglied der Fakultät übertragen. Die Amtszeit der Mitglieder der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.

(7) Der Vorstand tagt während der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich. Er tagt mindestens einmal pro Semester im Rahmen einer Institutskonferenz, an der neben den Mitgliedern des Vorstands alle dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe teilnehmen. Die studentischen Mitglieder werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat gewählt. Die Institutskonferenz berät den Vorstand in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und dient darüber hinaus der Koordination der Institutsaufgaben.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

(1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zugeordneten Arbeitsräume und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Planstellen in Rahmen der Fakultätsvorgaben.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Institutsordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gründung eines Instituts für Gartenbauliche Produktionssysteme

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 15.05.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 lit. b NHG, § 5 Abs. 3 Satz 1 Grundordnung die Auflösung der Institute für Biologische Produktionssysteme, Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz sowie Zierpflanzen- und Gehölzwissenschaften und ferner die Gründung des Instituts für Gartenbauliche Produktionssysteme beschlossen.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 10.04.2013 die nachfolgende Institutsordnung für das Institut für Gartenbauliche Produktionssysteme beschlossen. Das Präsidium hat die Institutsordnung am 15.05.2013 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Gartenbauliche Produktionssysteme

§ 1

Aufgaben und Gliederung

- (1) Das Institut für Gartenbauliche Produktionssysteme (engl.: Institute of Horticultural Production Systems) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Leibniz Universität Hannover und dient der Forschung und Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb der vertretenen Abteilungen.
- (2) Das Institut für Gartenbauliche Produktionssysteme gliedert sich in die Abteilungen
 - Biosystemtechnik (engl.: Biosystems Engineering)
 - Gehölz- und Vermehrungsphysiologie (engl.: Woody Plant and Propagation Physiology)
 - Obstbau (engl.: Fruit Science)
 - Phytomedizin (engl.: Phytomedicine)
 - Systemmodellierung Gemüsebau (engl.: Vegetable Systems Modelling)
 - Zierpflanzenbau (engl.: Floriculture)

Jede Abteilung ist haushaltsrechtlich selbständig und wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet.

§ 2

Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Institutsleitung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus den Professorinnen und Professoren, zwei Angehörigen der wissenschaftlichen Mitarbeitergruppe sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verwaltungsdienst, im gärtnerisch-technischen Dienst und im Labordienst. Ein Mitglied des Vorstandes aus der Gruppe der Hochschullehrer wird durch die Mitglieder des Vorstandes zum geschäftsführenden Leiter oder zur geschäftsführenden Leiterin gewählt. Zwei weitere Mitglieder des Vorstandes aus der Gruppe der Hochschullehrer werden durch die Mitglieder des Vorstandes zu ersten und zweiten stellvertretenden geschäftsführenden Leiterinnen oder Leitern gewählt. Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte. Sie führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben. Sitzungen des Vorstands

finden mindestens ein Mal pro Semester statt. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder ist unverzüglich eine Vorstandssitzung einzuberufen.

- (2) Die im Vorstand mitwirkenden Mitglieder, welche nicht Professorinnen oder Professoren sind, werden von den Angehörigen der entsprechenden Statusgruppen und Arbeitsbereiche des Instituts gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Doktorandinnen und Doktoranden entsenden eine Sprecherin oder einen Sprecher mit beratender Stimme in den Vorstand. Der Institutsvorstand hat die Möglichkeit, weitere Institutsangehörige beratend in den Vorstand zu berufen. Die Wahlen werden vom Vorstand vorbereitet und geleitet.
- (3) Die Amtszeiten betragen zwei Jahre und beginnen jeweils am 1. Oktober.

§ 3

Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel des Instituts. Er trägt dafür Sorge, dass bei der Mittelverteilung die Verpflichtungen der Lehre und die Forschungstätigkeit jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer angemessen berücksichtigt werden. Über die Verwendung der Mittel, die von der Fakultät direkt den Abteilungen des Instituts zugewiesen werden, hat der Vorstand nicht zu entscheiden.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der Planstellen und Sachmittel des Instituts, soweit sie nicht den Abteilungen direkt zugeordnet sind.
- (3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.